

blik, der Länder und der Stadt- und Landkreise für das Jahr 1950 wird wie folgt bestätigt:

#### A. Haushaltsplan der Republik:

mit 13 346,1 Millionen DM an Einnahmen  
mit 13 244,5 Millionen DM an Ausgaben  
und mit einem Überschuß  
von 101,6 Millionen DM.

#### B. Haushalte der Länder:

	Einnahme in Millionen DM	Ausgabe in Millionen DM
Land Sachsen .....	757,2	757,2
Land Sachsen-Anhalt .....	628,2	628,2
Land Thüringen .....	477,4	477,4
Land Brandenburg .....	417,8	417,8
Land Mecklenburg .....	475,5	475,5

#### C. Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte:

	Einnahme in Millionen DM	Ausgabe in Millionen DM
Land Sachsen .....	402,2	402,2
Land Sachsen-Anhalt .....	356,9	356,9
Land Thüringen .....	216,7	216,7
Land Brandenburg .....	171,8	171,8
Land Mecklenburg .....	142,3	142,3

#### § 2

(1) Den Ländern werden im Haushaltsjahr 1950 vom Aufkommen an Besitz- und Verkehrsteuern und Haushaltsaufschlägen der Handelsorganisation (HO) in ihrem Lande folgende Anteile überwiesen:

Land Sachsen .....	20 »/.	10 %	10 «/«
Land Sachsen-Anhalt .....	20 %>	10 %	15 «/«
Land Thüringen .....	20 »/»	10 %	25 «/«
Land Brandenburg .....	20 %/»	10 %	50 %
Land Mecklenburg .....	20 %/»	10 %/»	50 %

(2) Die Überweisungen sind um den Betrag zu kürzen, um den der Haushaltsüberschuß der Länder per 31. Dezember 1949 den im Haushalt 1950 veranschlagten Überschuß übersteigt.

(3) Zum Ausgleich ihrer Haushalte sind dem Lande Mecklenburg ... 60 Millionen DM dem Lande Brandenburg ... 25 Millionen DM Dotationen aus dem Haushalt der Republik zu überweisen.

#### § 3

Die Regierung hat das Recht, über die im Haushalt vorgesehene Reserve zur Finanzierung sich als notwendig erweisender Maßnahmen, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, zu verfügen.

#### § 4

(1) Von den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben sind 10 Prozent einzusparen.

(2) Die Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben und etwaige Mehreinnahmen dienen

1. der Deckung von Mindereinnahmen und
2. der Bestreitung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für wirtschaftliche, kulturelle und soziale Zwecke.

(3) Über die Verwendung der Einsparungen und Mehreinnahmen entscheidet für den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik die Regierung, für den Haushalt der Länder die betreffende Landesregierung und für die Haushalte der Stadt- und Landkreise der zuständige Rat des Stadt- bzw. Landkreises.

#### § 5

In Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan wird die Finanzierung der Investitionen in Höhe von 2350 Millionen DM bestätigt, und zwar

aus dem Haushalt ..... mit 1 522,3 Millionen DM  
aus den Amortisationen mit 266,6 Millionen DM  
eigene Mittel ..... mit 360,5 Millionen DM  

---

2 149,4 Millionen DM

Investitionen Groß - Berlin,  
die aus Finanzquellen der  
Stadt Berlin gedeckt werden 200,6 Millionen DM

---

2 350,0 Millionen DM

#### § 6

(1) Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1950 werden gemäß den Anlagen 7 bis 12 bestätigt.

(2) Die Amortisationen werden zu 60 Prozent für Investitionen und zu 40 Prozent für Generalreparaturen verwendet, Aus den für Generalreparaturen vorgesehenen Beträgen können bis zu 5 Prozent für kleine Anschaffungen verwendet werden. Die Amortisationen sind sowohl für die Investitionen als auch für die Generalreparaturen in monatlichen Teilbeträgen am 15. des folgenden Monats an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

(3) Für das Jahr 1950 werden den Betrieben für den Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten (Direktorfonds) und den Rationalisierungsfonds als Grundbetrag 4 Prozent der Lohn- und Gehaltssumme zur Verfügung gestellt, und zwar 3 Prozent für den Direktorfonds und 1 Prozent für den Rationalisierungsfonds. Zusätzlich erhalten die zentralverwalteten Betriebe der Hauptabteilungen Kohle, Metallurgie — einschließlich der Bergbaubetriebe — Chemie, Steine und Erden sowie die Fabrikationsbetriebe der Hauptabteilung Leichtindustrie, die sich mit der Herstellung von Kautschuk und Asbest befassen, einen Anteil von 45 Prozent aus der überplanmäßigen Selbstkostenunterschreitung. Hier- von sind 30 Prozent für den Direktorfonds und 15 Prozent für den Rationalisierungsfonds bestimmt. Die übrigen Betriebe erhalten 30 Prozent aus der über- planmäßigen Selbstkostenunterschreitung. Hiervon sind 20 Prozent für den Direktorfonds und 10 Prozent für den Rationalisierungsfonds bestimmt.

(4) Die Post, die Eisenbahn und die kommunalen Wirtschaftsunternehmen (KWÜ) haben Finanzpläne aufzustellen. Der Minister für Verkehr, der Minister für Post und Fernmeldewesen und die Landesregie- rungen haben die Durchführung dieser Maßnahmen innerhalb ihres Geschäftsbereiches sicherzustellen und zu kontrollieren. Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik hat die Grund- sätze, nach denen die Finanzpläne aufgestellt werden, zu erlassen. Ab 1. Januar 1951 werden die Finanzpläne Bestandteil der Haushaltspläne.

#### § 7

Der Plan für langfristige Kredite für 1950 wird gemäß Anlage 13 bestätigt.

#### § 8

(1) Die Deutsche Notenbank hat für jedes Quartal den Plan für kurzfristige Kredite aufzustellen und zur Stellungnahme dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Der Plan bedarf der Bestätigung durch die Regierung.

(2) Die Bereitstellung der in den Finanzplänen der volkseigenen Wirtschaft vorgesehenen 85 Millionen DM zur Deckung der Umlaufmittel hat aus dem Kreditplan zu erfolgen.

Der Minister für Industrie hat bis zum 31. März 1950 einen Terminplan für die Auflösung der Rückstellungen und Delkredere und der Abdeckung der Kredite dem Minister der Finanzen zur Stellungnahme zuzu- leiten, der ihn zur Bestätigung der Regierung vorlegt.